

Gemeindewahlbehörde: Weinzierl am Walde
Bezirksbauernkammer/n: Krems
Verwaltungsbezirk: Krems

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Weinzierl am Walde das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	I Nöhagen	
Wahllokal:	Gemeindeamt (Feuerwehr), 3521 Nöhagen 20	
Verbotzone:	20 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	II Stixendorf	
Wahllokal:	GH Angerer, 3610 Stixendorf 23	
Verbotzone:	20 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	III Weinzierl am Walde	
Wahllokal:	Artzhaus, 3610 Weinzierl am Walde 50	
Verbotzone:	20 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	IV Reichau	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus, 3521 Reichau 5a	
Verbotszone:	20 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	V Großheinrichschlag	
Wahllokal:	Volksschule, 3611 St. Johann 2	
Verbotszone:	20 m	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 20 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Nöhagen, am 02.12.2024

Angeschlagen am: 03.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

Herbert Prandtner